

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-1659 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/66-Pr.2/91

Wien, 22. April 1991

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

574 IAB
1991 -04- 24
zu 570 IJ

1017
Parlament
W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 28. Februar 1991, Nr. 570/J, betreffend Konkurrenz zwischen freier Wirtschaft und Strafvollzugsanstalten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Strafvollzugsanstalten unterliegen keiner Abgabepflicht, weil sie als Hoheitsbetriebe, "deren Tätigkeit überwiegend der öffentlichen Gewalt dient", keine Betriebe gewerblicher Art im Sinne des § 2 Körperschaftssteuergesetz 1988 darstellen.

Das Bereitstellen von Arbeitsmöglichkeiten für die Häftlinge ist als unabdingbarer Bestandteil des Strafvollzugs allein dieser hoheitlichen Tätigkeit zuzuordnen, auch wenn die Arbeitsprodukte in einer einem privaten Gewerbebetrieb ähnlichen Weise verwertet werden.

